



Departmentordnung (DepO) des Mathematischen Instituts

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Beteiligte, Name

(1) In der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik wurde vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Benehmen mit der Ludwig-Maximilians-Universität München mit Wirkung zum 1. April 2001 eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet.

(2) ¹Die wissenschaftliche Einrichtung führt den Namen Mathematisches Institut. ²Im Folgenden wird die Bezeichnung „*Department*“ verwendet.

(3) ¹Unbeschadet insbesondere der Zweckbestimmung des *Departments* und der Zuständigkeiten des Leitungskollegiums und der Geschäftsstelle kann das *Department* nachgeordnete unselbständige fachliche Einheiten und Betriebseinheiten bilden. ²Die Bildung, Änderung oder Auflösung solcher Einheiten ist der Hochschulleitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 2 Zweck

¹Im *Department* soll durch die Zusammenfassung personeller, finanzieller und räumlicher Ressourcen verwandter Fächer innerhalb einer Fakultät unter zentraler Geschäftsführung ein effektiver und flexibler Einsatz ermöglicht werden. ²Aufgabe des *Departments* ist die Entscheidung über die Verwendung der ihm zugewiesenen Ressourcen sowie deren Verwaltung. ³Die Verteilung der durch die Hochschulleitung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 BayHSchG) zugewiesenen verfügbaren Ressourcen auf die dem *Department* zugeordneten Professuren erfolgt durch die Leitung des *Departments* nach Belastung und Leistung; die zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre erforderliche Ausstattung (Grundausstattung) wird gewährleistet. ⁴Die fachlichen Kompetenzen in Forschung und Lehre werden unmittelbar nicht berührt.

§ 3 Angehörige

(1) Dem *Department* gehören an:

1. die Professorinnen und Professoren der im *Department* vertretenen Fächer (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG),
2. die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchPG),
3. die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayHSchPG),
4. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 BayHSchPG),
5. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Lehrbeauftragten sowie die sonstigen am *Department* nebenberuflich wissenschaftlich Tätigen (Art. 2 Abs. 2 BayHSchPG),
6. die am *Department* tätigen nichtwissenschaftlichen Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG),

7. die Studierenden (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG).

(2) Eine Mitgliedschaft in einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

II. Abschnitt: Leitung

§ 4 Leitung des Departments

(1) ¹Das *Department* wird durch eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet. ²Das Leitungskollegium wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans durch die Hochschulleitung bestellt (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 i.V.m. Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 BayHSchG). ³Das *Department* unterbreitet der Dekanin oder dem Dekan Empfehlungen.

(2) ¹Dem Leitungskollegium gehören an:

1. Zwei Ordinarien und ein Extraordinarius als Vertreterinnen / Vertreter der dem *Department* angehörenden Professorinnen und Professoren,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der dem *Department* angehörenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die Frauenbeauftragte der Fakultät.

²Die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 1 werden von der Versammlung aller dem *Department* angehörenden Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W3/C4, W2/C3 und C2, das Mitglied gemäß Satz 1 Nr. 2 von der Versammlung aller dem *Department* angehörenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benannt; Abs. 1 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt. ³Ist die Frauenbeauftragte bereits Mitglied des Leitungskollegiums gemäß Satz 1 Nr. 1 oder 2, ist an ihrer Statt ihre ständige Vertreterin stimmberechtigtes Mitglied im Leitungskollegium.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 beträgt zwei Jahre; sie beginnt jeweils am 1. Oktober. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Leitungskollegium aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachbestellung. ⁴Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) ¹Das Leitungskollegium leitet das *Department* nach Maßgabe der Gesetze und dieser Ordnung. ²Es nimmt die dem *Department* obliegenden Aufgaben wahr. ³Es ist insbesondere zuständig für:

1. die Erstellung des Haushaltsplans,
2. die Entscheidung über die Verwendung der dem *Department* zugewiesenen Ressourcen (insbesondere Stellen, Mittel und Räume) gemäß § 8 Abs. 1,
3. Anträge an die Zentrale Universitätsverwaltung für die Besetzung der dem *Department* zugeordneten Stellen, soweit diese Aufgabe nicht gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 übertragen wurde; die Letztzuständigkeit der Dekanin oder des Dekans hinsichtlich der Anträge für die Besetzung von Lebenszeitbeamtenstellen im wissenschaftlichen Bereich bleibt unberührt.
4. Anträge auf Umstrukturierung und Umbenennung des *Departments*,
5. Vorschläge für Änderungen oder Ergänzungen der Departmentordnung (§ 13),
6. die Besetzung der Evaluierungskommission (§ 11 Abs. 1 Satz 3),
7. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Fakultät bei Vertretungen von Professuren (Art. 18 Abs. 8 Satz 1 BayHSchPG) und bei Vakanz von dem *Department* zugewiesenen Stellen,
8. alle Vorschläge, die die am *Department* vertretenen Fächer betreffen und über die der Fakultätsrat zu entscheiden hat.

⁴Für Beschlüsse gemäß Satz 3 Nrn. 4 und 5 ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Leitungskollegiums erforderlich.

(5) Das Leitungskollegium kann zu seiner Unterstützung beratende Ausschüsse einsetzen.

(6) ¹Das Leitungskollegium stellt sicher, dass die dem *Department* zugeordneten Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren Verpflichtungen nach Art. 18 Abs. 1 BayHSchG nachkommen. ²Es trägt im Rahmen der Gesamtausstattung des *Departments* dafür Sorge, dass die Mitglieder und Betriebseinheiten die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. ³Es soll die dem *Department* angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden über wesentliche Angelegenheiten in geeigneter Weise unterrichten.

(7) Innerhalb des Leitungskollegiums haben alle Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten; die mit der Funktion der Direktorin oder des Direktors und einer stellvertretenden Direktorin oder eines stellvertretenden Direktors verbundenen Aufgaben und Befugnisse bleiben hiervon unberührt.

(8) ¹Sofern die Dekanin oder der Dekan nicht Mitglied des Leitungskollegiums ist, ist sie oder er zu den Sitzungen des Leitungskollegiums unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; sie oder er hat das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. ²Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Leitungskollegiums teil.

(9) Das Leitungskollegium kann für die gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 bestimmte Amtszeit weitere Angehörige des *Departments* bestellen, die als ständige Mitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen des Leitungskollegiums teilnehmen.

(10) ¹Das Leitungskollegium kann beschließen, dass an bestimmten Sitzungen oder Teilen von Sitzungen des Leitungskollegiums Gäste mit beratender Stimme teilnehmen können. ²Das Leitungskollegium hat bei der Entscheidung über die Teilnahme von Gästen darauf zu achten, dass die schutzwürdigen Belange Dritter, etwa bei der Behandlung von Personalsachen, wirksam gewahrt werden.

§ 5 Direktorin, Direktor

(1) ¹Die Direktorin oder der Direktor ist die oder der Vorsitzende des Leitungskollegiums. ²Sie oder er sowie zwei stellvertretende Direktorinnen oder Direktoren werden von den Mitgliedern des Leitungskollegiums aus dem Kreis der dem Leitungskollegium angehörenden Professorinnen und Professoren für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. ³Die Wahl ist der Hochschulleitung unverzüglich anzuzeigen. ⁴Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber führen bis zu einer erfolgreichen Neu- oder Wiederwahl die Geschäfte kommissarisch weiter. ⁶Das Amt der Dekanin oder des Dekans ist mit dem Amt der Direktorin bzw. des Direktors oder der/einer stellvertretenden Direktorin bzw. des/eines stellvertretenden Direktors unvereinbar.

(2) ¹Die Direktorin oder der Direktor führt die laufenden Geschäfte des *Departments* und vollzieht die Beschlüsse des Leitungskollegiums. ²Sie oder er vertritt das *Department* gegenüber den Organen der Universität.

(3) ¹Die Direktorin oder der Direktor ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem *Department* angehörenden Beschäftigten mit Ausnahme der Professorinnen und Professoren. ²Die Weisungsbefugnis kann innerhalb des *Departments* auch einer anderen Person übertragen werden, soweit sie das wissenschaftliche Personal betrifft jedoch nur einer oder einem Angehörigen dieser Gruppe; Satz 1 bleibt unberührt. ³In Konfliktfällen entscheidet das Leitungskollegium; bis zu seiner Entscheidung gilt die Weisung der Direktorin oder des Direktors.

(4) ¹Durch die Übertragung der Anordnungsbefugnis der Kanzlerin oder des Kanzlers ist die Direktorin oder der Direktor Anordnungsbefugte oder Anordnungsbefugter für alle Haushaltsmittel des *Departments*. ²Die Anordnungsbefugnis soll innerhalb des *Departments* der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle übertragen werden. ³Darüber hinaus kann die Anordnungsbefugnis einem weiteren Mitglied des Leitungskollegiums übertragen werden, für Teilbereiche in begründeten Einzelfällen auch weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern innerhalb der Geschäftsstelle. ⁴Die Direktorin oder der Direktor nimmt Stellung zu Anträgen auf Sondermittel und zusätzliche Stellen an die Zentrale Universitätsverwaltung.

(5) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann die Direktorin oder der Direktor im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan Entscheidungen und Maßnahmen an Stelle des Leitungskollegiums treffen; hiervon ist das Leitungskollegium unverzüglich zu unterrichten. ²Dieses kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(6) ¹Die Direktorin oder der Direktor legt die Reihenfolge der Vertretung im Fall einer Verhinderung innerhalb ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter fest. ²Ist die Direktorin oder der Direktor verhindert, gehen ihre oder seine Aufgaben und Rechte entsprechend der festgelegten Rangfolge auf die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter über.

III. Abschnitt: Geschäftsgang

§ 6 a Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Das Leitungskollegium beschließt in Sitzungen. ²Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ³In geeigneten, unaufschiebbaren Fällen, in denen die Ladungsfrist nach Abs. 2 Satz 3 nicht abgewartet werden kann, kann ein Beschluss ausnahmsweise im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden. ⁴Die Mitglieder des Leitungskollegiums sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

(2) ¹Das Leitungskollegium wird von der Direktorin oder dem Direktor einberufen und geleitet. ²Es ist verpflichtet, auf Verlangen der Hochschulleitung zusammenzutreten, erforderlichenfalls auch kurzfristig. ³Zu den Sitzungen des Leitungskollegiums wird spätestens eine Woche vor der Sitzung, in der vorlesungsfreien Zeit spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung geladen; Absatz 3 bleibt hiervon unberührt. ⁴Eine Ladung per E-Mail ist zulässig. ⁵Die Einladung mit der Tagesordnung wird auch an die nicht dem Leitungskollegium angehörenden Professorinnen und Professoren des *Departments* zur Information übersandt. ⁶Das Leitungskollegium tagt nach Bedarf. ⁷Die Direktorin oder der Direktor ist verpflichtet, auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Leitungskollegiums oder eines Drittels der dem *Department* angehörenden Professorinnen und Professoren (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung zu laden. ⁸Maßgebend für die Ladungsfrist ist die Absendung der Ladung.

(3) ¹Vor Eintritt in die Verhandlung kann die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit erweitert, gekürzt und umgestellt werden. ²Kann in einer Sitzung über Tagesordnungspunkte nicht beraten und beschlossen werden, so sind diese zu Beginn der folgenden Sitzung zu behandeln, sofern ein Mitglied des Leitungskollegiums dies beantragt.

(4) ¹Das Leitungskollegium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ²Die Beschlussfähigkeit wird von der Leiterin oder vom Leiter der Sitzung festgestellt. ³Wird das Leitungskollegium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. ⁴Die Sitzung soll

nicht vor Ablauf von einer Woche stattfinden; Abs. 2 Satz 3 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 6 b Anträge

(1) ¹Neben den Mitgliedern des Leitungskollegiums haben alle dem Department angehörenden Professorinnen und Professoren das Recht, Anträge zu stellen. ²Anträge von Professorinnen und Professoren, die nicht dem Leitungskollegium angehören, sind bei der Direktorin oder dem Direktor zu stellen und zu begründen; diese oder dieser nimmt den Antrag in die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung des Leitungskollegiums auf. ³Anträge von Mitgliedern des Leitungskollegiums können vor Beginn der Beratung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller begründet werden.

(2) Vor der Beratung eines Antrags kann das Leitungskollegium beschließen:

- nicht in die Beratung einzutreten (Nichtbefassung),
- den Antrag zu vertagen,
- den Antrag an einen Ausschuss zur Beratung zu überweisen.

(3) ¹Während der Debatte über einen Antrag können Abänderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden. ²Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht auf eine Schlussäußerung vor der Abstimmung.

§ 6 c Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung

(1) ¹Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen. ²Durch Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen.

(2) ¹Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. ²Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- Anträge auf Begrenzung der Sitzungsdauer oder deren Verlängerung,
- Anträge auf Schluss der Rednerliste,
- Anträge auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- Anträge auf Begrenzung der Redezeit oder deren Aufhebung,
- Anträge auf Vertagung oder Aussetzung eines Tagesordnungspunktes,
- Anträge auf Überweisung in einen Ausschuss (§ 4 Abs. 5),
- Anträge auf Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung.

(3) Äußerungen zur Geschäftsordnung sind:

- Hinweise auf einen geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Verhandlung,
- Anfragen an den Redner zur Klärung der Diskussion,
- persönliche Erklärungen, die in das Protokoll aufzunehmen sind.

§ 6 d Beschlussfassung

(1) ¹Nach der Beratung wird der abstimmungsreife Antrag verlesen; unmittelbar danach ist über ihn abzustimmen. ²Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. ³Im Zweifel entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Sitzung, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(2) ¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt das Leitungskollegium mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Leiterin oder des Leiters der Sitzung den Ausschlag.

(3) ¹Die Beschlussfassung hat bei Entscheidungen über Personalangelegenheiten in geheimer Abstimmung zu erfolgen. ²Geheim abgestimmt werden muss auch auf Verlangen eines Drittels der dem Leitungskollegium angehörenden stimmberechtigten Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit kann die Leiterin oder der Leiter der Sitzung die Abstimmung wiederholen; bei der Wiederholung der Abstimmung hat sie oder er zwei Stimmen. ⁴Ergibt sich abermals Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

§ 6 e Protokoll

(1) ¹Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen; die Protokollführerin oder der Protokollführer wird von der Leiterin oder dem Leiter der Sitzung bestimmt. ²Das Protokoll muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder sowie die Namen der anwesenden Gäste, die behandelten Gegenstände und Tagesordnungspunkte, alle Beschlüsse sowie die Abstimmungsart und die Abstimmungsergebnisse enthalten. ³Das Protokoll ist von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Auf Antrag eines Mitglieds muss seine Äußerung zu Protokoll genommen werden.

(3) ¹Das Protokoll soll den Mitgliedern des Leitungskollegiums vor der nächsten Sitzung zugehen. ²Es soll in der nächsten Sitzung genehmigt werden.

IV. Abschnitt: Verwaltung des Departments

§ 7 Geschäftsstelle

(1) Für die Verwaltung des *Departments* wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) ¹Das Leitungskollegium bestellt eine Leiterin oder einen Leiter der Geschäftsstelle, die oder der der Direktorin oder dem Direktor des *Departments* unterstellt ist. ²Die Bestellung ist der Zentralen Universitätsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. ³Die Befugnisse der Leiterin oder des Leiters der Geschäftsstelle kann das Leitungskollegium in einer Dienstanweisung regeln. ⁴Der Geschäftsstelle wird zur Erledigung ihrer Aufgaben weiteres Verwaltungspersonal zugeordnet.

(3) ¹Der Geschäftsstelle obliegt die Verwaltung des *Departments*. ²Zu ihren Aufgaben gehören – vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Dekanats und der Universitätsverwaltung – insbesondere:

1. die Verwaltung und Überwachung aller dem *Department* zugewiesenen Ressourcen (insbesondere Stellen, Mittel und Räume) einschließlich der Drittmittel und der Landessondermittel,
2. die Bewirtschaftung der zentralen Mittel des Departments,
3. die zentrale Erfassung in Verwaltungssystemen (z.B. FSV).

(4) ¹Die Verwaltung von Drittmittelprojekten kann mit Ausnahme der Anordnungsbefugnis und der Befugnis zur Führung der Haushaltsüberwachungslisten anderen Angehörigen des Departments übertragen werden. ²Bei Forschungsverbänden mit eigener Geschäftsstelle (z.B. SFB der DFG) kann dieser auch die Verwaltung des Forschungsverbundes mit Ausnahme der Grundausstattung sowie die Anordnungsbefugnis für die Drittmittel übertragen werden.

§ 8 Leistungs- und belastungsbezogene Verteilung der Ressourcen

(1) ¹Über die Verteilung der dem Department zugewiesenen und nicht oder nicht mehr gebundenen Ressourcen entscheidet das Leitungskollegium nach Belastung und Leistung; die Zuständigkeiten von Hochschulleitung und Universitätsverwaltung bleiben unberührt. ²Das Leitungskollegium hat bei der Entscheidung zu berücksichtigen, dass allen Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren eine funktionsgerechte personelle und sachliche Ausstattung zur Verfügung steht, die ihnen die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben ermöglicht. ³Den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll die Durchführung von Drittmittelprojekten ermöglicht werden; Art. 21 Abs. 1 Satz 4 BayHSchPG bleibt unberührt. ⁴Für die Forschung mit Mitteln Dritter im Rahmen des Art. 8 BayHSchG kann die Grundausstattung des *Departments* im Einvernehmen mit der Leitung in Anspruch genommen werden, soweit die eigene Ausstattung hierfür nicht ausreicht und die Erfüllung anderer Aufgaben des *Departments* dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) ¹Über die Kriterien für die leistungs- und belastungsbezogene Mittelverteilung und deren Gewichtung entscheidet das Leitungskollegium bei der Aufstellung des Haushaltsplans. ²Im Rahmen von Zielvereinbarungen getroffene Regelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Bewirtschaftungsbefugnis

¹Mit der Zuteilung der Haushaltsmittel wird die Befugnis übertragen, im Rahmen der Haushaltsmittel Maßnahmen zu treffen und Verträge abzuschließen, die zu Einnahmen oder Ausgaben führen (Bewirtschaftungsbefugnis). ²Die Haushalts- und Wirtschaftsführung richtet sich nach der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BayHO), dem Haushaltsgesetz (HG), den Durchführungsbestimmungen zum HG (DBestHG) und den Haushaltsvollzugsrichtlinien des Staatsministeriums der Finanzen (HvR) sowie den von der Hochschule mit der Mittelzuweisung gesondert getroffenen Regelungen.

§ 10 Zuordnung und Besetzung von Stellen

(1) ¹Über die Zuordnung von Stellen und über Einstellungsanträge entscheidet das Leitungskollegium, über sonstige Personalangelegenheiten die Direktorin oder der Direktor. ²Ist die Stelle einer Professorin oder einem Professor zugeordnet, erfolgt die Entscheidung über die Einstellung auf Vorschlag der Professorin oder des Professors. ³Das Leitungskollegium soll die Entscheidungsbefugnis, insbesondere für die Besetzung befristeter Stellen und die Besetzung von Stellen für nichtwissenschaftliches Personal, auf die Direktorin oder den Direktor übertragen. ⁴Einstellungsanträge werden grundsätzlich über die Dekanin oder den Dekan bei der Zentralen Universitätsverwaltung eingereicht.

(2) ¹Anträge im Rahmen der Bewirtschaftung von Stellen, die dem *Department* zugewiesen sind, werden über die Dekanin oder den Dekan, die oder der Stellung nehmen kann, vorgelegt. ²Die Zuständigkeit der Hochschulleitung gemäß Art. 20 Abs. 2 und 3, Art. 21 Abs. 10 und 11 BayHSchG sowie das Verfahren gemäß Art. 18 BayHSchPG bleiben unberührt.

V. Abschnitt: Externe Evaluierung

§ 11 Externe Evaluierung

(1) ¹Es findet spätestens alle sieben Jahre eine externe Evaluierung des *Departments* durch mindestens drei externe Gutachterinnen und Gutachter statt, von denen mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter aus dem Ausland stammen soll. ²Alle wichtigen Fachgebiete sollen durch die Gutachterkommission abgedeckt sein. ³Über die Zusammensetzung der

Kommission entscheidet die Hochschulleitung auf Vorschlag des Leitungskollegiums.⁴ Ablauf und Inhalt der Evaluierung folgen einem universitätsweiten Schema, das auch die Gegenstände der Evaluierung im Einzelnen bestimmt.⁵ Das Gutachten der Kommission ist bei der Zuordnung von Ressourcen im Rahmen des § 8 zu berücksichtigen und wird der Hochschulleitung vorgelegt.⁶ Die Ergebnisse der Bewertungen sollen in nicht personenbezogener Form veröffentlicht werden (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG) sowie die Grundlage für Zielvereinbarungen mit der Hochschulleitung bilden.

(2) Die Kosten der Evaluierung sind aus den dem *Department* zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu bestreiten.

VI. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 12 Verwaltungsrichtlinien

¹Der Verwaltungsvollzug und der Verwaltungsaustausch zwischen den Departments und der Zentralen Universitätsverwaltung richten sich nach gesonderten, verbindlichen Verwaltungsrichtlinien, die von der Kanzlerin oder dem Kanzler der Ludwig-Maximilians-Universität München erlassen und durch die Zentrale Universitätsverwaltung in Zusammenarbeit mit den Departments fortgeführt werden.² Der Erlass und die Fortführung der Verwaltungsrichtlinien bedürfen des Einvernehmens der Hochschulleitung; die Weisungsungebundenheit der Kanzlerin oder des Kanzlers gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 13 Änderungen der Departmentordnung

¹Über Vorschläge für Änderungen oder Ergänzungen dieser Departmentordnung entscheidet die Leitung des Departments (§ 4 Abs. 4 Satz 3 Nr. 5).² Die Änderung oder Ergänzung wird mit Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München wirksam.

§ 14 Inkrafttreten

¹Diese Departmentordnung tritt gemäß Beschluss der Hochschulleitung vom 25.6.2008 am 1.10.2008 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Departmentordnung des Mathematischen Instituts außer Kraft.